

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 305-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1500

Eingereicht am: 18.11.2013

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Imboden, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 21.11.2013

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Konjunkturverträglichkeit der Berner Schulden- und Investitionsbremse

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Verfassungsrevision vorzulegen, die

1. eine Konjunkturregel für die Schulden- und Investitionsbremse (KV, Art. 101a/b) einführt;
2. neben dem Grundsatz in der Verfassung die Details mittels Gesetzgebung regelt.
3. Für die Revision von Art. 101a/b (KV) sind verschiedene Varianten einer Konjunkturregel vorzulegen.
4. Es sind die Vor- und Nachteile der Abschaffung von Art. 101a/b/c aufzuzeigen.

Begründung:

Gemäss BAKBASEL hat die Berner Schuldenbremse eine restriktive Form und ist «nicht konjunkturgerecht, da die Laufende Rechnung in jedem Jahr ausgeglichen sein muss» (BAKBASEL, 2012. S. 11/12). Das Schuldenniveau des Kantons Bern ist gemäss ASP-Analyse unproblematisch; der Kanton Bern hat kein Schuldenproblem. Im interkantonalen Vergleich liegt Bern in etwa im Durchschnitt der 26 Kantone.

In einem Staatswesen ist Verschuldung eine legitime Finanzierungsquelle öffentlicher Haushalte. Die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand werden durch den Konjunkturablauf unterschiedlich beeinflusst. Einnahmen (Steuern) sind eher prozyklisch, Ausgaben (Arbeitsmarkt, Soziales) eher antizyklisch. Saldovorgaben können deshalb dazu führen, dass die Ausgaben in

wirtschaftlich guten Zeiten mit den Einnahmen angehoben werden, in schlechten Zeiten aber gekürzt werden müssen. Damit würde der Staat über eine prozyklische Ausgabenpolitik die konjunkturellen Schwankungen noch verstärken. Um dies zu verhindern, ist eine explizite Berücksichtigung der Konjunkturlage in einer Schuldenbremse zweckmässig, so wie dies z. B. beim Bund und anderen Kantonen der Fall ist. (BAKBASEL, 2012, S. 8)

Während in den meisten Kantonen die Schuldenbremse in der Verfassung verankert und auf Gesetzesstufe ausformuliert wird, wird im Kanton Bern die Schuldenbremse ausschliesslich in der Verfassung geregelt. Dabei wird die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, auf 12 Prozent begrenzt. Dies zwingt zum Ausgleich in der Laufenden Rechnung und durch eine Investitionsregel. Formal gibt es im Kanton Bern zwei Schuldenbremsen. Die erste betrifft die Laufende Rechnung, deren Voranschlag jedes Jahr ausgeglichen sein muss. Allfällige Fehlbeträge müssen in den folgenden Rechnungsjahren abgeschrieben werden. Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag oder der Verzicht auf eine schnelle Amortisation ist mit drei Fünfteln der Stimmen der Mitglieder des Grossen Rates möglich.

Zusätzlich gibt es eine separate Schuldenbremse für die Investitionen. Die Investitionsregel verlangt einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent, wenn die Bruttoschuldenquote mehr als 12 Prozent beträgt. Bei einer Überschreitung der Quote wird eine Nettoneuverschuldung, die aus der Investitionstätigkeit entsteht, verhindert bzw. Investitionen werden gedeckelt. Entstandene Finanzierungsfehlbeträge müssen in den folgenden Jahren kompensiert werden. Hinzu kommt noch eine «Steuererhöhungsbremse», die ein höheres Quorum für Steuererhöhungen verlangt (Art. 101c).

BAKBASEL: Analyse der Schuldenbremse. Sparpaket II des Kantons St. Gallen. Dauerhafte Stabilisierung des Staatshaushalts, 2012
http://www.sg.ch/news/1/2012/05/den_kantonalen_finanzhaushaltinsgleichgewichtbringen/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_8.ocFile/18_BAKBASEL_B5_Schuldenbremse.pdf